

60537

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2011

Beschlüsse, Erkenntnisse und Rekurse - 2 Teil - Jahr 2011

Stato**Corte Costituzionale****CORTE COSTITUZIONALE - ORDINANZA**

del 8 giugno 2011, n. 178

Ripubblicazione in lingua tedesca della sentenza: Acque e acquedotti - Adeguamento della misura dei canoni per le utenze di acqua pubblica - Norme della Provincia di Bolzano - Determinazione del canone nella misura di euro 8 per Kw per le concessioni inferiori a 220 Kw di potenza nominale, in euro 10 per Kw per quelle da 220 fino a 3.000 Kw. - Previsione della decorrenza dei nuovi canoni dal 1° luglio 2004; Acque e acquedotti - Adeguamento della misura dei canoni per le utenze di acqua pubblica - Norme della Provincia di Bolzano - Introduzione del criterio dell'aumento progressivo anziché proporzionale del canone con la fissazione di ammontari differenziati all'interno della stessa categoria di utilizzazione (pubblicato in lingua italiana nel B.U. n. 24 del 14.06.2011)

Staat**Verfassungsgerichtshof****VERFASSUNGSGERICHT - BESCHLUSS**

vom 8. Juni 2011, Nr. 178

Wiederveröffentlichung in deutscher Sprache des Beschlusses: Gewässer und Wasserleitungen - Änderung der Wasserzinse für die Nutzung öffentlicher Gewässer - Bestimmungen der Provinz Bozen - Festlegung der Wasserzinse auf 8 Euro je Kilowatt für die Konzessionen bis 220 kW Nennleistung und auf 10 Euro je Kilowatt für diejenigen bis 3.000 kW - Anwendung der neuen Wasserzinse mit Wirkung vom 1. Juli 2004; Gewässer und Wasserleitungen - Änderung der Wasserzinse für die Nutzung öffentlicher Gewässer - Bestimmungen der Provinz Bozen - Einführung des Kriteriums der progressiven - anstatt der proportionalen - Erhöhung der Wasserzinse und Festlegung unterschiedlicher Beträge innerhalb derselben Nutzungskategorie (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 vom 14. Juni 2011 in italienischer Fassung)

BESCHLUSS NR. 178

JAHR 2011

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

hat

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus: Paolo MADDALENA, Präsident; Alfio FINOCCHIARO, Alfonso QUARANTA, Franco GALLO, Luigi MAZZELLA, Gaetano SILVESTRI, Sabino CASSESE, Giuseppe TESAURO, Paolo Maria NAPOLITANO, Giuseppe FRIGO, Alessandro CRISCUOLO, Paolo GROSSI, Giorgio LATTANZI, Richter,

in dem vom Obersten Gericht für öffentliche Gewässer mit dem im Beschlussregister 2010 unter Nr. 362 eingetragenen und im Gesetzblatt der Republik Nr. 48, erste Sonderreihe, des Jahres 2010 veröffentlichten Beschluss vom 24. September 2010 in dem zwischen der Gesellschaft „Azienda Energetica S.p.a. - Etschwerke A.G.“ und der Autonomen Provinz Bozen anhängigen Verfahren eingeleiteten Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 29 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 8. April 2004, Nr. 1 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2004 und für den Dreijahreszeitraum 2004-2006 und andere Gesetzesbestimmungen) und des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 29. August 2000, Nr. 13 (Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2000 und für den Dreijahreszeitraum 2000-2002 und andere gesetzliche Bestimmungen),

durch die der Art. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 9. März 1983, Nr. 10 (Änderung der Wasserzinse für die Nutzung öffentlicher Gewässer) geändert wurde;

Nach Einsichtnahme in die Einlassungsschriftsätze der Gesellschaft „Azienda Energetica S.p.a. - Etschwerke A.G.“ und der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Gaetano Silvestri in der öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 2011;

Nach Anhören der Rechtsanwälte Andrea Reggio d'Acì für die Gesellschaft „Azienda Energetica S.p.a. - Etschwerke A.G.“ und der Rechtsanwälte Giuseppe Franco Ferrari und Roland Riz für die Autonome Provinz Bozen;

den nachstehenden

BESCHLUSS

erlassen.

Nach Feststellung der Tatsache, dass das Oberste Gericht für öffentliche Gewässer mit Beschluss vom 24. September 2010 in Bezug auf die Art. 3, 23, 24, 41, 97, 113, 117 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. e) und s) und Abs. 3 und den Art. 120 der Verfassung sowie auf die Art. 5, 9 und 13 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut Trentino-Südtirol betreffen) und auf die Art. 1 und 1-bis des DPR vom 26. März 1977, Nr. 235 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet der Energie) Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 29 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 8. April 2004, Nr. 1 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2004 und für den Dreijahreszeitraum 2004-2006 und andere Gesetzesbestimmungen) für den Teil aufgeworfen hat, in dem durch die Änderung des Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des Landesgesetzes vom 29. März 1983, Nr. 10 (Änderung der Wasserzinse für die Nutzung öffentlicher Gewässer) die Höhe der Wasserzinse für die Konzessionen von Ableitungen öffentlicher Gewässer zur Erzeugung von Elektroenergie über 3.000 Kilowatt Nennleistung mit Wirkung vom 1. Juli 2004 auf 24 Euro je kW festgelegt wird;

Nach Feststellung der Tatsache, dass demzufolge das vorlegende Gericht selbst in Bezug auf die angegebenen Parameter Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 29. August 2000, Nr. 13 (Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2000 und für den Dreijahreszeitraum 2000-2002 und andere gesetzliche Bestimmungen) für den Teil aufwirft, in dem durch die Änderung des Art. 1 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 10/1983 zum ersten Mal das Kriterium der progressiven - anstatt der proportionalen - Erhöhung der Wasserzinse für Stromerzeugung eingeführt wurde;

Nach Feststellung der Tatsache, dass das vorlegende Gericht für die von der Gesellschaft „Azienda Energetica S.p.a. - Etschwerke A.G.“ (in der Folge „AE-EW“ genannt) eingelegten Rekurse im Berufungsverfahren gegen die Urteile Nr. 927/2008 und Nr. 928/2008 des Regionalen Gerichtshofs für öffentliche Gewässer beim Oberlandesgericht Venedig und gegen die Autonome Provinz Bozen zuständig ist;

Nach Feststellung der Tatsache, dass laut dem vorlegenden Gericht mit den angefochtenen Urteilen die von der AE-EW - Gesellschaft, deren alleinige Aktionäre die Gemeinden Bozen und Meran sind und die im Südtiroler Gebiet elektrische Energie produziert und verteilt, - eingelegten Rekurse betreffend die Zahlung der Wasserzinse für die Jahre 2004 und 2005 abgelehnt wurden;

Nach Feststellung der Tatsache, dass dieselbe Gesellschaft in den Berufungen erklärt hat, dass der Betrag der Wasserzinse, der mit Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 1/2004 in Anwendung des Art. 1-bis Abs. 16 des DPR Nr. 235/1977 auf 24 Euro je Kilowatt festgelegt wurde, ungerechtfertigterweise höher sei als der im übrigen Staatsgebiet angewandte Betrag, der 11 Euro je Kilowatt entspricht und zahlreiche Einwände der Verfassungswidrigkeit der Landesbestimmungen betreffend die Festlegung der Wasserzinse erhoben hat;

Nach Feststellung der Tatsache, dass die Autonome Provinz Bozen sich in beide Verfahren eingelassen und beantragt hat, dass die Berufungen für unzulässig erklärt oder zurückgewiesen werden mögen;

Nach Feststellung der Tatsache, dass das Oberste Gericht für öffentliche Gewässer nach Zusammenlegung der Verfahren eine ausführliche Erklärung über die von der berufungsführenden Gesellschaft in Bezug auf die Vereinbarkeit der Landesbestimmungen mit den EU-Bestimmungen und mit zahlreichen Verfassungs- und Statutsbestimmungen erhobenen Einwände abgegeben hat;

Nach Feststellung der Tatsache, dass das vorliegende Gericht infolge der Überprüfung der Behauptung, im Hauptverfahren sei der Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 1/2004 anzuwenden, zwar den direkten Widerspruch zwischen dieser Behauptung und den EU-Bestimmungen ausschließt, jedoch die Meinung vertritt, dass die Voraussetzungen für das von der Berufungsführerin beantragte Verfassungsmäßigkeitsverfahren bestünden;

Nach Feststellung der Tatsache, dass das vorliegende Gericht den gesetzlichen Bezugsrahmen rekapituliert, wobei auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und auf die Rechtsprechung hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit (Erkenntnisse Nr. 1/2008 des Verfassungsgerichtshofes und Nr. 15234/2009 der vereinigten Zivilabteilungen des Kassationsgerichtshofes) verwiesen wird, nach denen die Autonome Provinz Bozen konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Konzessionen von Großableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie innehat und der Landesgesetzgeber daher die in den gesamtstaatlichen Bestimmungen enthaltenen Grundprinzipien beachten müsse;

Nach Feststellung der Tatsache, dass nach dem vorliegenden Gericht genannte Landesbestimmungen hingegen den in den gesamtstaatlichen Bestimmungen enthaltenen Grundsätzen widersprechen, weil das Kriterium der progressiven Berechnung der Wasserzinse aufgrund der Leistungskapazität der Ableitung für die Erzeugung von Elektroenergie angewandt wird, wobei innerhalb derselben Nutzungskategorie drei Unterkategorien vorgesehen werden;

Nach Feststellung der Tatsache insbesondere, dass in den Art. 6 und 35 des königlichen Dekretes vom 11. Dezember 1933, Nr. 1775 (Einheitstext der Gesetzesbestimmungen über Gewässer und elektrische Anlagen) und im Art. 18 des Gesetzes vom 5. Jänner 1994, Nr. 36 (Bestimmungen über öffentliche Gewässer) die Wasserzinse ausschließlich aufgrund der Art der gewährten Nutzung und im Verhältnis zum effektiven Ausmaß der Wassernutzung je nach Konzession unterschieden werden;

Nach Feststellung der Tatsache, dass auch das Grundprinzip verletzt werde, nach dem die periodische Aktualisierung der Wasserzinse seitens der Regionen und der Autonomen Provinzen mittels Verwaltungsakte innerhalb von vorgegebenen Fristen und nach bestimmten Kriterien erfolgt, so dass die Landesbestimmung dem Art. 117 Abs. 3 der Verfassung widerspreche (diesbezüglich wird auf den Art. 18 des Gesetzes Nr. 36/1994 und auf den Art. 152 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152 - Umweltschutzbestimmungen - verwiesen, laut denen die Wasserzinse alle drei Jahre aufgrund der programmierten Inflationsrate zu aktualisieren sind);

Nach Feststellung der Tatsache überdies, dass durch Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 1/2004 eine auch für die bereits bestehenden Konzessionen starke Erhöhung der Wasserzinse eingeführt worden sei, nachdem derselbe Landesgesetzgeber nur ein Jahr davor durch Art. 41 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 2003, Nr. 1 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2003 und für den Dreijahreszeitraum 2003-2005 und andere Gesetzesbestimmungen), mit dem der Art. 1 Abs. 13 des Landesgesetzes Nr. 10/1983 geändert wurde, festgelegt hatte, dass die Wasserzinse für die einzelnen Nutzungen öffentlicher Gewässer alle zwei Jahre durch Maßnahme der Landesregierung und gemäß den ISTAT-Indikatoren anzupassen seien;

Nach Feststellung der Tatsache, dass die angefochtene Bestimmung unter diesem Aspekt den EU-Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauens widerspreche und auch die wirtschaftliche Handlungsfreiheit *im weitesten Sinne* beeinträchtige, so dass sie die Art. 3, 23, 41 und 117 Abs. 1 der Verfassung verletze;

Nach Feststellung der Tatsache, dass das vorliegende Gericht ferner darauf hinweist, dass der genannte Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 1/2004 als ein sogenanntes „legge provvedimento“ zu betrachten sei, weil es *ausschließlich* zu dem Zweck erlassen worden sei, die in den gesamtstaatlichen Gesetzen und in den Landesgesetzen festgelegten Kriterien *nicht zu berücksichtigen und die Maßnahme zur Anpassung der Wasserzinse nicht der Überprüfung seitens des ordentlichen Gerichtes und des*

Verwaltungsgerichtes unterziehen zu müssen, weshalb die Art. 3, 24, 97 und 113 der Verfassung verletzt worden seien;

Nach Feststellung der Tatsache, dass dieselbe Bestimmung an und für sich unangemessen und widersprüchlich sei und somit den Art. 3 der Verfassung verletze, weil mit dieser eine übermäßige Erhöhung der Wasserzinse einzig aufgrund der progressiven Leistungsstärke der Ableitungsanlage vorgesehen werde, ohne dass sich weitere Elemente oder Werte ändern, die für die Stromerzeugung bedeutend sind, so dass die kleinen Anlagen gefördert werden, die im Endeffekt umweltbelastender sind;

Nach Feststellung der Tatsache, dass das vorliegende Gericht die Auswirkungen der angefochtenen Bestimmung auf die Unternehmensfreiheit und auf den Markt der Produktion und Verteilung von elektrischer Energie überprüft und unterstrichen hat, dass die Einführung von besonders hohen Wasserzinsen ein Hindernis für die Unternehmen darstellt und zu Verzerrungen der Wettbewerbsfreiheit auf gesamtstaatlicher Ebene und im Gebiet der Provinz führen kann;

Nach Feststellung der Tatsache, dass die Autonome Provinz Bozen durch die Beteiligung an der Gesellschaft SEL AG auf dem Strommarkt tätig ist und dass dieser Gesellschaft durch die Erhöhung der Wasserzinse eine beherrschende Stellung eingeräumt wird, da nur sie die Mehrkosten des Wassers durch die Nichtausschüttung der Dividenden an dieselbe Provinz als Bezugsaktionärin decken könnte;

Nach Feststellung der Tatsache, dass das Oberste Gericht für öffentliche Gewässer demzufolge den Zweifel der Verfassungsmäßigkeit der Landesbestimmung auch in Bezug auf die Art. 3, 41, 120 und 117 Abs. 1 der Verfassung für nicht offensichtlich unbegründet hält;

Nach Feststellung der Tatsache, dass das vorliegende Gericht außerdem auf die Auswirkungen derselben Bestimmung auf die bereichsübergreifenden Sachgebiete des Umweltschutzes und der Wettbewerbsfreiheit hinweist, da die Erhöhung der Wasserzinse einerseits die Verwendung der erneuerbaren Energiequellen bremst und andererseits die wettbewerbsfähige Entwicklung des Betriebszweiges der Wasserkraftproduktion beeinträchtigt, so dass der Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) und s) der Verfassung verletzt werde;

Nach Feststellung der Tatsache, dass das vorliegende Gericht auf den in den jüngsten Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Gebühren für die Wasserdienste in den verschiedenen Bereichen der Wassernutzung (Erkenntnisse Nr. 142/2010 und Nr. 29/2010) enthaltenen Grundsatz verweist, nach dem die Homogenität der Wasserzinse, die in für das ganze Staatsgebiet geltenden Parametern verankert ist, dazu dient, sowohl die Umwelt zu schützen als auch eine wettbewerbsfähige Entwicklung des Betriebszweiges der Wasserkraftproduktion zu gewährleisten;

Nach Feststellung der Tatsache schließlich, dass nach dem vorliegenden Gericht die Art. 5, 9 und 13 des DPR Nr. 670/1972 sowie die in den Art. 1 und 1-bis des DPR Nr. 235/1977 enthaltenen Durchführungsbestimmungen betreffend das Sachgebiet der Energie und der Art. 3 der Verfassung unter dem Aspekt der Überschreitung der Gesetzgebungsbefugnis und der offensichtlichen Sachunangemessenheit verletzt worden seien;

Nach Feststellung der Tatsache, dass die Autonome Provinz Bozen, der bereits ein Zusatzzins als Anteil an der in ihrem Gebiet produzierte Elektroenergie zufällt, den örtlichen Körperschaften durch die Erhöhung der Wasserzinse unrechtmäßig einen Anteil des Ertrags entziehen würde. Dies stünde im Widerspruch sowohl zu der impliziten Grenze laut Art. 13 des Sonderstatutes als auch zu der Tatsache, dass nur die örtlichen Körperschaften - ausgenommen die Provinz - durch Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, ihre Tätigkeit im Strombereich ausüben dürfen;

Nach Feststellung der Tatsache, dass das vorliegende Gericht abschließend darauf hinweist, dass die bisher erhobenen Einwände nicht nur den Art. 29 des Landesgesetzes Nr. 1/2004, sondern auch den Art. 3 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes Nr. 13/2000 betreffen, durch den der Art. 1 des Landesgesetzes Nr. 10/1983 geändert wurde, *wobei zum ersten Mal das Kriterium der progressiven - anstatt der proportionalen - Erhöhung der Wasserzinse eingeführt wurde und innerhalb derselben Nutzungskategorie unterschiedliche Beträge festgelegt wurden.*

Nach Feststellung der Tatsache, dass sich die Provinz Bozen, in der Person des amtierenden Landeshauptmanns, mit am 6. Dezember 2010 hinterlegter Maßnahme in das als Inzidentfrage

eingeleitete Verfahren eingelassen hat und die Unzulässigkeit oder jedenfalls die Unbegründetheit der aufgeworfenen Fragen behauptet;

Nach Feststellung der Tatsache, dass die Anwälte der Provinz Bozen vorab behaupten, dass die aufgeworfenen Fragen keine Inzidentfrage darstellen, weil in dem das Hauptverfahren einleitenden Rekurs die Landesbestimmung und nicht die paritätischen Verwaltungsakte beanstandet werde, mit denen das Amt für Einnahmen - Abteilung 5 Finanzen derselben Provinz die Zahlung der Wasserzinse für Ableitungen zur Stromerzeugung verlangt hat (es wird u.a. auf die Beschlüsse Nr. 17/1999 und Nr. 127/1998 verwiesen);

Nach Feststellung der Tatsache, dass die Anwälte der Provinz in der Hauptsache im Voraus den rechtlichen Bezugsrahmen rekapitulieren und darauf hinweisen, dass die Änderungen zum V. Titel des Zweiten Teils der Verfassung den Art. 9 Z. 9 des Sonderstatutes ergänzt haben, so dass das gesamte Sachgebiet der Nutzung der öffentlichen Gewässer dem Landesgesetzgeber zusteht, da der Staat nicht mehr die ausschließliche Zuständigkeit innehat;

Nach Feststellung der Tatsache, dass weiters aufgrund der genannten Verfassungsreform die Regionen konkurrierende Zuständigkeit auf dem Sachgebiet der Produktion, des Transports und der Verteilung der Elektroenergie im Sinne des Art. 117 Abs. 3 der Verfassung innehaben, so dass aufgrund der im Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3 (Änderungen zum V. Titel des Zweiten Teils der Verfassung) enthaltenen Klausel dieses Sachgebiet unter die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis auch der Autonomen Provinzen Trient und Bozen fällt (es wird auf das Erkenntnis Nr. 1/2008 des Verfassungsgerichtshofes verwiesen);

Nach Feststellung der Tatsache, dass aufgrund der Zuweisung dieser Zuständigkeit mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 7. November 2006, Nr. 289 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Autonomen Region Trentino-Südtirol betreffend Änderungen zum Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235 auf dem Sachgebiet der Konzessionen von Großableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie) eine neue Durchführungsbestimmung erlassen wurde, durch welche die Zuständigkeiten der Autonomen Provinzen ausgedehnt wurden, da ihnen die bis dahin vom Staat ausgeübten Befugnisse auf dem Sachgebiet der Großableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie - auch wenn unter Beachtung der aus der gemeinschaftlichen Rechtsordnung und aus den internationalen Verpflichtungen erwachsenden Einschränkungen sowie der wichtigsten Grundsätze der Staatsgesetze - gänzlich übertragen wurden;

Nach Feststellung der Tatsache, dass die Anwälte der Provinz darauf entgegnen, dass den vom vorliegenden Gericht in den gesamtstaatlichen Gesetzen festgestellten Grundprinzipien nicht zugestimmt werden kann;

Nach Feststellung der Tatsache, dass insbesondere gemäß Art. 35 des königlichen Dekretes Nr. 1775/1933 als Zuordnungskriterium *nur die Festlegung der Gebühren* vorgesehen ist, die nach Ermessen der öffentlichen Verwaltung geändert werden kann, sofern - wie es in diesem Fall zutrifft - der Grundsatz der Unparteilichkeit beachtet wird, da die verschiedenen Gebühren nach Benutzergruppen festgelegt werden;

Nach Feststellung der Tatsache, dass infolgedessen das einzige Grundprinzip dieses Sachgebietes die unvermeidbare Entgeltlichkeit der Nutzung der Gewässer sei;

Nach Feststellung der Tatsache, dass überdies aufgrund des Wassermangels und infolge der Abtretung eines Kollektivgutes zu Nützlichkeitszwecken die progressive Erhöhung der Wasserzinse entsprechend der erhöhten Menge an Ressourcen, die der Allgemeinheit entzogen wird, gerechtfertigt sei;

Nach Feststellung der Tatsache, dass die Anwälte der Provinz die weitere Behauptung des vorliegenden Gerichts beanstanden, nach der die angefochtenen Bestimmungen sogenannte "leggi provvedimento" seien, da die Erhöhung der Wasserzinse nach dem progressiven Kriterium auf alle Konzessionäre anzuwenden sei, welche die Gewässer zur Erzeugung von Elektroenergie verwenden, und durch die angefochtenen Bestimmungen neue Kriterien für die Festlegung des zu entrichtenden Betrags eingeführt wurden (es wird auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 47/2003 verwiesen);

Nach Feststellung der Tatsache, dass demzufolge - auch wenn die periodische Anpassung der Wasserzinse durch Verwaltungsmaßnahme als Grundprinzip dieses Sachbereiches anzusehen wäre -

die genannten Landesbestimmungen, weil sie innovativ seien, dieses nach wie vor geltende und wirksame Prinzip nicht beeinflussen würden;

Nach Feststellung der Tatsache, dass die Autonome Provinz Bozen die Meinung vertritt, dass keine Verletzung der Grundsätze des Vertrauens und der Rechtssicherheit vorliegt, da im Art. 1-bis des DPR Nr. 235/1977 vorgesehen wird, dass der Landesgesetzgeber die Domonialgebühr festlegt, weshalb die Provinz auch für genannte Wasserzinse zuständig sei und genannte Gesetzesbestimmungen nicht willkürlich erlassen worden seien;

Nach Feststellung der Tatsache, dass unter einem weiteren Aspekt auszuschließen sei, dass die Höhe der Wasserzinse als eine Unterstützungsmaßnahme für die erneuerbaren Energiequellen gemäß der Richtlinie vom 27. September 2001, Nr. 2001/77/EG (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt) zu betrachten sei, weil durch die Festlegung der Wasserzinse ausschließlich die Entrichtung eines angemessenen Betrags für die Nutzung der Ressource seitens des Konzessionärs und für die anderweitige Verwendung eines Gutes der Allgemeinheit gewährleistet werden soll;

Nach Feststellung der Tatsache, dass überdies - was die indirekten Auswirkungen der Erhöhung der Wasserzinse auf die *bereichsübergreifenden Sachgebiete* des Umweltschutzes und des Wettbewerbsschutzes anbelangt - die Anwälte der Provinz betonen, dass diese Auswirkungen nicht die Aufteilung *der konkurrierenden und - sogar - residualen Gesetzgebungskompetenzen der Regionen und der Autonomen Provinzen* vereiteln können;

Nach Feststellung der Tatsache, dass aus diesem Grund u.a. der Verweis auf die Erkenntnisse Nr. 142/2010 und Nr. 29/2010 des Verfassungsgerichtshofes nicht zutreffend ist, weil beide Erkenntnisse die Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit von Regionen mit Normalstatut betrafen, welche die Gebühr für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Abweichung von den Parametern neufestgelegt hatten, die in dem im Sinne des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006 erlassenen Ministerialdekret enthalten sind;

Nach Feststellung der Tatsache, dass hingegen die Provinz Bozen dafür zuständig ist, Gesetzesbestimmungen auf dem Sachgebiet der Konzessionen von Großableitungen zur Erzeugung von Elektroenergie zu erlassen und dass im Art. 1-bis Abs. 16 des DPR Nr. 235/1977 vorgesehen ist, dass der Landesgesetzgeber die Höhe der „Domonialgebühr für die Konzession“ festlegt;

Nach Feststellung der Tatsache, dass die Anwälte der Provinz auf jeden Fall unterstreichen, dass sich das vorliegende Gericht widerspreche, weil es einerseits den Zweifel über den Widerspruch zwischen den Landesbestimmungen und dem Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) und s) der Verfassung für nicht offensichtlich unbegründet hält und andererseits eingesteht, dass die Festlegung der Wasserzinse für die Konzessionen öffentlicher Gewässer in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit falle, so dass die diesbezügliche Frage unzulässig sei;

Nach Feststellung der Tatsache, dass überdies - was die ungerechtfertigte Instrumentalisierung der Konzession anbelangt, um den Konzessionären Erträge zu entziehen - die Anwälte der Provinz ihre Irrelevanz sowie deren Unzulässigkeit aufgrund diesbezüglich fehlender Argumente behaupten;

Nach Feststellung der Tatsache, dass dieselben Anwälte beanstanden, dass der Art. 13 des Sonderstatutes implizit die Ausübung der Befugnis begrenze, die Wasserzinse festzulegen, weil die Konzessionäre jährlich und unentgeltlich einen Anteil der produzierten Energie der Provinz abtreten müssen, und betonen, dass die doppelte Abgabe zu Lasten der Konzessionäre zu Solidaritätszwecken nicht durch die angefochtenen Bestimmungen, sondern 1983 eingeführt wurde;

Nach Feststellung der Tatsache, dass schließlich in Bezug auf die Verzerrung der Wettbewerbsregeln und auf den vermeintlichen Widerspruch zu den Art. 3, 41 und 120 der Verfassung die Autonome Provinz Bozen darauf hinweist, dass die Neufestlegung der Wasserzinse weder ein Hindernis für eine auch außerhalb des Gebietes der Provinz marktfähige Energie darstelle noch ungerechtfertigte Unterschiede zwischen öffentlichen und privaten Stromerzeugern nach sich ziehe, weil alle verpflichtet sind, *der Allgemeinheit den Schaden für den Abbau der Ressourcen zu ersetzen*;

Nach Feststellung der Tatsache, dass sich die berufungsführende Gesellschaft mit am 21. Dezember 2010 hinterlegter Maßnahme in das als Inzidentfrage eingeleitete Verfahren eingelassen hat, wobei auf

die Ausführungen der Berufungen verwiesen und den oben zusammengefassten Argumenten des vorlegenden Gerichts zugestimmt sowie die Annahme der Fragen beantragt wird;

Nach Feststellung der Tatsache, dass die Autonome Provinz Bozen am 19. April 2011 einen erläuternden Schriftsatz hinterlegt hat, mit dem der Einlassungsschriftsatz sowohl hinsichtlich der Unzulässigkeit als auch der Unbegründetheit der Fragen bestätigt wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass das Oberste Gericht für öffentliche Gewässer in der Hauptsache und in Bezug auf zahlreiche Aspekte den Art. 29 des Landesgesetzes der Provinz Bozen vom 8. April 2004, Nr. 1 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2004 und für den Dreijahreszeitraum 2004-2006 und andere Gesetzesbestimmungen) für den Teil, in dem der Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des Landesgesetzes vom 29. März 1983, Nr. 1 (Änderung der Wasserzinse für die Nutzung öffentlicher Gewässer) geändert und die Höhe der Wasserzinse der Konzessionen für die Ableitungen öffentlicher Gewässer für Stromerzeugung, die mehr als 3.000 Kilowatt leisten, auf 24 Euro je kW festgelegt wird, sowie für den Teil beanstandet, in dem festgelegt wird, dass diese Erhöhung mit Wirkung vom 1. Juli 2004 gilt;

In Anbetracht der Tatsache, dass nach dem vorlegenden Gericht genannte Bestimmung den Art. 3, 23, 24, 41, 97, 113, 117 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. e) und s) und Abs. 3 und dem Art. 120 der Verfassung sowie den Art. 5, 9 und 13 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut Trentino-Südtirol betreffen) und den Art. 1 und 1-bis des DPR vom 26. März 1977, Nr. 235 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet der Energie) widerspricht;

In Anbetracht der Tatsache, dass dasselbe vorliegende Gericht demzufolge den Art. 3 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 29. August 2000, Nr. 13 (Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2000 und für den Dreijahreszeitraum 2000-2002 und andere gesetzliche Bestimmungen) für den Teil beanstandet, in dem der Art. 1 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 10/1983 geändert und zum ersten Mal das Kriterium der progressiven - anstatt der proportionalen - Erhöhung der Wasserzinse für die Stromerzeugung eingeführt wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass die angefochtene Bestimmung in der Hauptsache den Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des Landesgesetzes Nr. 10/1983 mit Wirkung vom 1. Juli 2004 ersetzt hat, wobei vorgesehen wurde, dass die jährlichen Wasserzinse für die Nutzung öffentlicher Gewässer für die Stromerzeugung je nach genehmigter oder anerkannter Nennleistung in drei Stufen festgelegt werden, und zwar: bis 220 kW auf 8,00 Euro je Kilowatt, wobei der Freibetrag 50,00 Euro beträgt; von 220 kW bis 3.000 kW auf 10 Euro je Kilowatt; über 3.000 kW auf 24 Euro je kW;

In Anbetracht der Tatsache, dass - nach dem Erlass des Beschlusses betreffend die Verweisung des Verfahrens - durch Art. 31 Abs. 1 Buchst. a) des Landesgesetzes der Provinz Bozen vom 23. Dezember 2010, Nr. 15 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2011 und für den Dreijahreszeitraum 2011-2013 - Finanzgesetz 2011), das im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 1. Februar 2011, Nr. 5, Beiblatt Nr. 1, veröffentlicht wurde und am Tag nach dem Tag seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist, die Aufhebung von „Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 29. März 1983, Nr. 10, in geltender Fassung“ verfügt wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Aufhebung der direkt angefochtenen Bestimmung die Rückgabe der Akten an das Oberste Gericht für öffentliche Gewässer nach sich zieht, damit die Relevanz der aufgeworfenen Fragen nochmals überprüft wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs in Bezug auf die im Wege einer Inzidentfrage aufgeworfenen Fragen dem vorlegenden Gericht die

Bewertung der Auswirkungen der Aufhebung der beanstandeten Bestimmung auf die Entscheidung im Ausgangsverfahren zusteht, insbesondere bezüglich der noch geltenden Anwendbarkeit der genannten Bestimmung auf die laufenden Verfahren, da keine diesbezügliche ausdrückliche Gesetzesbestimmung vorhanden ist (u.a. Beschlüsse Nr. 162/2010, Nr. 145/2010 und Nr. 49/2010);

AUS DIESEN GRÜNDEN

ordnet

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

die Rückgabe der Akten an das Oberste Gericht für öffentliche Gewässer an.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 7. Juni 2011.

Paolo MADDALENA, Präsident

Gaetano SILVESTRI, Verfasser

Gabriella MELATTI, Kanzleileiterin

Am 8. Juni 2011 in der Kanzlei hinterlegt.

Der Kanzleileiter

Gabriella MELATTI